
Lösung: Abwehr gegen KfB

Entscheidungsentwurf

Landgericht Hamburg

- 17 O 72/16 -

IM NAMEN DES VOLKES!

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Firma BETA-Bau GmbH, Friedrichstraße 18, 22083 Hamburg, vertreten durch ihren Geschäftsführer Ernst Büren, ebenda

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Baumeister, Hamburg

gegen

die Firma Clemens Rau GmbH & Co. KG, Industriestraße 20, 22017 Hamburg, vertreten durch die Clemens Rau GmbH, ebenda, diese vertreten durch ihre Geschäftsführerin Frau Gudrun Rau, ebenda

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Holz, Hamburg

hat die 17. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg

unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Landgericht Grau, des Richters am Landgericht Dr. Krüger und der Richterin Keldinger

auf die mündliche Verhandlung vom 24.04.2016

für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung aus dem in dem Rechtsstreit der Rau GmbH & Co. KG gegen die BETA-Bau GmbH ergangenen Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Hamburg vom 14.01.2016 – 9 O 435/15 – wird in Höhe eines Betrages von 10.000,00 € für unzulässig erklärt.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin zu 2/3 und der Beklagten zu 1/3 auferlegt.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 12.000,00 €, für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem Kostenfestsetzungsbeschluss.

Die Parteien führten vor dem Landgericht Hamburg – 9 O 435/15 – einen Rechtsstreit um eine Werklohnforderung der Beklagten. In der Berufungsinstanz vor dem Oberlandesgericht Hamburg erstritt die Beklagte ein obsiegenderes Urteil vom 14.12.2015, auf dessen Grundlage am 24.01.2016 ein Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Hamburg erging, in dem der Kostenerstattungsanspruch der Beklagten auf 15.279,00 € festgesetzt wurde. Gegen die Zwangsvollstreckung aus diesem Kostenfestsetzungsbeschluss wendet sich die Klägerin mit ihrer Klage.

In erster Linie wendet die Klägerin ein, nach Verkündung des Urteils des Oberlandesgerichts Hamburg habe die Beklagte mit dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen und darüber hinaus vereinbart, dass die Beklagte bis zum 30.04.2016 auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichte. In dieser Weise habe die Klägerin jedenfalls die Vereinbarung, die sich auch auf die Kostenforderung bezogen habe, verstanden.

Hilfsweise rechnet die Klägerin mit einem angeblichen Vertragsstrafenanspruch in Höhe von 15.000,00 € auf, den sie aus folgendem – unstreitigen – Sachverhalt herleitet:

Die Klägerin, Konstrukteurin eines bestimmten patentierten Gasentfettungsgerätes, hatte die Beklagte mit der serienmäßigen Herstellung des Gerätetyps beauftragt. Im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung schlossen die Parteien am 19.04.2009 eine Wettbewerbsvereinbarung, in der sich die Beklagte zur Geheimhaltung der Konstruktionspläne (§ 1 des Vertrages) sowie zum Unterlassen einer Herstellung der Geräte für sich oder Dritte (§ 3 des Vertrages) verpflichtete. Außerdem versprach die Beklagte in § 2 des Vertrages für jeden "Verstoß gegen die Bestimmung des § 1" die Zahlung einer Vertragsstrafe von 5.000,00 €. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Vereinbarung von 19.04.2009 – Anlage K 1 – Bezug genommen.

Entgegen § 3 des Vertrages verkaufte die Beklagte am 01.08.2015 zwei dieser Geräte und am 23.08.2015 ein weiteres Gerät an die Firma Weber in Bochum, die sie an die Firma Schüssler in Dortmund, eine bisherige Kundin der Klägerin, weiterverkaufte. Hierdurch entstand der Klägerin ein Verdienstausfallschaden in Höhe von 1.458,00 €. Mit dem sich daraus angeblich ergebenden Schadensersatzanspruch rechnet die Klägerin ebenfalls hilfsweise auf.

Die Klägerin beantragt,

die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss in dem Rechtsstreit Fa. Clemens Rau GmbH & Co. KG ./ Fa. BETA-Bau GmbH vom 24.01.2016 (LG Hamburg, Az.: 9 O 435/15) für unzulässig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält die Vollstreckungsgegenklage wegen des Vorrangs einer Vollstreckungserinnerung für unzulässig. Darüber hinaus bestreitet sie den Abschluss einer vollstreckungshindernden Abrede und behauptet, die Klägerin habe dieses Anliegen zwar an sie herangetragen, zu einer Vereinbarung sei es aber nicht gekommen. Vielmehr habe man sich zunächst die wirtschaftliche Lage der Klägerin anhand von – bisher unstreitig nicht übersandten – Steuerunterlagen prüfen wollen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Aufrechnung mit einem Vertragsstrafenanspruch könne die Klägerin nicht geltend machen, da sie bereits im vorangegangenen Prozess die Aufrechnung habe erklären können. Der zur Aufrechnung gestellte Anspruch stehe ihr aber auch nicht zu, da sich das Vertragsstrafenversprechen lediglich auf die verbotene Weitergabe von Konstruktionsplänen, nicht aber auch auf den Verkauf von hergestellten Geräten beziehe. Zudem – so behauptet die Beklagte – habe die Geschäftsführerin der Beklagten, bei der es sich um die Tochter des im Jahre 2009 tätigen Geschäftsführers handele, nichts von der Vereinbarung gewusst. Schließlich meint sie, die Geltendmachung der Vertragsstrafe in voller Höhe verstoße auch gegen Treu und Glauben, da das durch das Vertragsstrafenversprechen geschützte Patent zwischenzeitlich überholt sei. Die Höhe der Vertragsstrafe

sei zudem im Hinblick auf den möglichen Gewinn von 486,00 € pro Gerät nicht gerechtfertigt. Schließlich handele es sich auch allenfalls um einen einzigen Verstoß, da sämtliche Geräte an dieselbe Firma geliefert worden seien.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, allerdings nur zum Teil begründet.

Bei der vorliegenden Klage handelt es sich um eine Vollstreckungsgegenklage im Sinne des § 767 ZPO, mit der die Klägerin die Beseitigung der Vollstreckbarkeit des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 24.01.2016 erstrebt, der in dem zwischen den Parteien vor der 9. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg geführten Vorprozess ergangen ist.

Gegen die Zulässigkeit dieser Vollstreckungsgegenklage ergeben sich – entgegen der Ansicht der Beklagten – keine durchgreifenden Bedenken.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Statthaftigkeit der Klage. Eine Vollstreckungsgegenklage setzt insoweit voraus, dass sich der Schuldner mit materiellrechtlichen Einwendungen gegen den im angegriffenen Titel festgestellten materiellen Leistungsanspruch des Gläubigers wendet. Das ist hier der Fall.

Mit ihrer Vollstreckungsgegenklage, die sich gemäß §§ 794 Abs. 1 Nr. 2, 795 ZPO auch gegen die Vollstreckung aus einem Kostenfestsetzungsbeschluss richten kann, wendet die Klägerin in erster Linie ein, dass sie mit der Beklagten eine Vereinbarung des Inhalts getroffen habe, dass diese vorläufig auf eine Vollstreckung verzichte. Die Klägerin beruft sich damit auf eine sogenannte vollstreckungsbeschränkende Vereinbarung. Eine derartige Vereinbarung, wie sie auch hier getroffen worden sein soll, beseitigt zwar nicht die prinzipielle Vollstreckbarkeit des betreffenden Titels und beseitigt oder hemmt insbesondere nicht den materiellen Anspruch, der Gegenstand des Titels ist.

Gleichwohl wird dem Schuldner durch sie die Möglichkeit eröffnet, gegen die weitere Zwangsvollstreckung im Wege der Klage nach § 767 Abs. 1 ZPO vorzugehen. Zwar wird gelegentlich auch vertreten, dass eine vollstreckungsbeschränkende Vereinbarung im Wege der Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO geltend gemacht werden kann. Ob dieser prozessuale Weg tatsächlich beschritten werden kann, braucht hier nicht abschließend entschieden zu werden. Denn jedenfalls in Fällen wie dem vorliegenden, in dem die in Streit stehende vollstreckungsbeschränkende

Vereinbarung eine starke Affinität zu materiellen Einwendungen wie Stundung oder Verzicht aufweist und in dem Parteien zudem über die Auslegung und Tragweite oder – wie hier – über das Zustandekommen einer solchen Vereinbarung streiten, ist es jedenfalls auch zulässig, diesen Streit im Wege der Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO auszutragen.

Soweit die Klägerin darüber hinaus hilfsweise die Aufrechnung mit einer bzw. mehreren Gegenforderungen geltend macht, ergeben sich keinerlei Bedenken gegen die Statthaftigkeit der Vollstreckungsgegenklage, da die Klägerin sich insoweit eindeutig auf materielle Einwendungen gegen die titulierte Forderung beruft.

Die Klage, für deren Entscheidung das erkennende Gericht gemäß §§ 794 Abs. 1 Nr. 2, 795, 767, 802 ZPO sachlich und örtlich zuständig ist, fehlt auch nicht das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis. Ein solches liegt grundsätzlich vor, soweit die Zwangsvollstreckung – wie hier – ernstlich droht, ohne dass es darauf ankommt, ob für den Titel bereits eine Vollstreckungsklausel erteilt ist oder nicht.

Das Rechtsschutzinteresse ist hier auch nicht deshalb zu verneinen, weil der Klägerin durch die nach § 104 Abs. 3 ZPO gegebene Möglichkeit der Erhebung einer sofortigen Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss etwa eine einfachere und billigere Rechtsschutzmöglichkeit zur Verfügung steht. Denn im vorliegenden Fall ist eine derartige einfachere Möglichkeit zur Erlangung effektiven Rechtsschutzes nicht gegeben. Im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens kann die Klägerin nämlich die hier in Rede stehenden Einwendungen nicht erheben. Das Kostenfestsetzungsverfahren nach §§ 103 ff ZPO hat lediglich die Aufgabe, die richterliche Kostengrundentscheidung durch den Rechtspfleger zahlenmäßig umzusetzen. Einwendungen gegen den Erstattungsanspruch, die weder aus dem Urteil hergeleitet werden noch die Entstehung und Notwendigkeit der geltend gemachten Kosten betreffen, sind in dem Verfahren grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Klägerin kann daher im Wege des Beschwerdeverfahrens weder den behaupteten Verstoß gegen die vollstreckungsbeschränkende Vereinbarung noch die hilfs-

weise erklärte Aufrechnung geltend machen. Hierfür steht folglich nur der hier beschrittene Weg der Vollstreckungsgegenklage offen.

Die somit zulässige Klage ist jedoch nur teilweise begründet.

Die von der Klägerin erhobenen Einwendungen rechtfertigen es lediglich, die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss in Höhe eines Teilbetrages von 10.000,00 € für unzulässig zu erklären.

In der Sache keinen Erfolg hat die Klägerin mit ihrem Haupteinwand, mit dem sie sich auf das Zustandekommen einer vollstreckungsbeschränkenden Vereinbarung beruft. Unter Berücksichtigung des beiderseitigen Vorbringens kann nicht angenommen werden, dass die Beklagte bzw. ihr Prozessbevollmächtigter sich damit einverstanden erklärt hat, bis zum April 2016 auf alle Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu verzichten.

Zwar hat die Klägerin behauptet, der Prozessbevollmächtigte der Beklagten habe in einem im Dezember 2015 geführten Telefonat mit einem Verzicht auf jedwede Vollstreckungsmaßnahmen einverstanden erklärt. Nachdem die Beklagte dieses Vorbringen in substantiiertes Weise bestritten hat, hat die Klägerin ihre ursprüngliche Behauptung in der Weise relativiert, dass sie nunmehr vorträgt, sie habe das Verhalten des Prozessbevollmächtigten der Beklagten entsprechend verstanden. Dieses zuletzt beschriebene Vorbringen kann jedoch nicht mehr als hinreichend substantiierte Darlegung des Abschlusses einer vollstreckungsbeschränkenden Vereinbarung ausgelegt werden.

Teilweise Erfolg hat die Klage jedoch, soweit die Klägerin sich hilfsweise auf die Aufrechnung mit einem Vertragsstrafenanspruch beruft. Denn diese Aufrechnung der Klägerin hat nach §§ 387, 389 BGB dazu geführt, dass der in Höhe eines Betrages von 15.279,00 € festgesetzte Kostenerstattungsanspruch in Höhe eines Teilbetrages von 10.000,00 € erloschen ist.

Die Erhebung des Aufrechnungseinwandes ist im Streitfall nicht nach § 767 Abs. 2 ZPO ausgeschlossen. Allerdings ist nach dieser Vorschrift eine Einwendung nur zulässig, sofern die Gründe, auf denen sie beruht, erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung entstanden sind, in der die Einwendung hätte geltend gemacht werden können und müssen. Ist die Einwendung dabei – wie hier die Aufrechnung –

von der Ausübung einer Willenserklärung abhängig, so kommt es für die Bestimmung des Zeitpunkts der Entstehung der Einwendung allerdings nicht auf die Ausübung des Gestaltungsrechts, sondern darauf an, wann das Gestaltungsrecht hätte ausgeübt werden können. Maßgeblich ist hier also der Zeitpunkt, in dem sich die beiden Forderungen aufrechenbar gegenüberstanden.

Im vorliegenden Fall sind zwar die Umstände, auf welche die Klägerin ihren zur Aufrechnung gestellten Vertragsstrafenanspruch gründet, bereits im August 2015 und damit vor Schluss der letzten Tatsachenverhandlung im Berufungsverfahren, die am 20.11.2015 stattfand, eingetreten. Dieser Umstand könnte jedoch allenfalls dazu führen, dass der Aufrechnungseinwand nach § 767 Abs. 2 ZPO nicht mehr gegenüber der titulierten Hauptforderung erhoben werden kann. Einer Geltendmachung des Einwands gegenüber dem festgesetzten Kostenerstattungsanspruch steht die vorbeschriebene, bereits während des Vorprozesses gegebene Aufrechnungslage jedoch nicht entgegen. Insoweit findet nämlich § 767 Abs. 2 ZPO schon deshalb keine Anwendung, weil in dem Rechtsstreit selbst gegenüber der Kostenforderung noch nicht aufgerechnet werden konnte. Denn in jenem Prozess hat das Gericht lediglich eine Kostengrundentscheidung getroffen, so dass in diesem Zusammenhang nicht berechnet werden konnte, inwieweit die Aufrechnung ein Erlöschen der Kostenforderung bewirkt haben könnte. Da die Aufrechnung – wie bereits ausgeführt – darüber hinaus auch im formellen Kostenfestsetzungsverfahren gegenüber dem Rechtspfleger nicht geltend gemacht werden konnte, kommt folglich eine Präklusion des Aufrechnungseinwands im Ergebnis nicht in Betracht.

Gleichwohl hat die Aufrechnung aber nur in Höhe eines Betrages von 10.000,00 € ein Erlöschen der titulierten Kostenforderung bewirkt. Denn nur in dieser Höhe stand der Klägerin ein aufrechenbarer Vertragsstrafenanspruch nach Maßgabe des § 2 in Verbindung mit § 3 der Vereinbarung vom 19.04.2009 zu.

Entgegen der Ansicht der Beklagten greift die in § 2 des Vertrages vereinbarte Vertragsstrafenregelung auch bei einem etwaigen Verstoß gegen das in § 3 des Vertrages festgeschriebene Verbot eines unbefugten Neubaus von Entfettungsgeräten ein. Dies folgt aus einer an den Grundsätzen von Treu und Glauben sowie der

Verkehrssitte orientierten Auslegung des Vertrages (§§ 133, 157 BGB), bei der sowohl auf den Wortlaut der vertraglichen Regelungen als auch auf die äußeren Umstände sowie die Interessenlage abzustellen ist. Im vorliegenden Fall ist dem Wortlaut des § 3 des Vertrags zu entnehmen, dass durch seinen Inhalt die bereits in § 1 des Vertrages vereinbarte Geheimhaltungspflicht näher erläutert und konkretisiert werden soll ("schließt...ein"). Dies spricht in erheblichem Maße dafür, dass die in § 2 des Vertrags vorgesehene Sanktionen auch dann eingreifen sollen, wenn die in § 1 des Vertrages vereinbarte Geheimhaltungspflicht in dem in § 3 des Vertrages umschriebenen Bereich verletzt wird. Auch die Interessenlage der Parteien bei Abschluss des Vertrages steht einer solchen Auslegung nicht entgegen, sondern spricht im Ergebnis für sie. Zwar ist der Beklagten zuzugeben, dass die Belange der Klägerin durch eine Weitergabe von Konstruktionsunterlagen und -zeichnungen sicherlich stärker berührt würden als durch einen eigenmächtigen Nachbau. Gleichwohl ist aber dem Vertrag eindeutig zu entnehmen, dass es den Parteien nicht nur um die Verhinderung der Weitergabe von Unterlagen, sondern auch um die Verhinderung eines Nachbaus der von der Klägerin entwickelten Geräte ging. Die Intention der Parteien ging bei verständiger Würdigung der Umstände eindeutig dahin, die Klägerin umfassend vor einer unbefugten Konkurrenzaktivität der Beklagten zu bewahren. Dies spricht entscheidend dafür, dass auch die Vertragsstrafenregelung dazu diene, ein in allen Punkten vertragstreues Verhalten der Beklagten zu sichern.

Auch die Voraussetzungen für eine Verwirkung der Vertragsstrafe liegen hier vor.

Im vorliegenden Fall besteht die vertraglich geschuldete Leistung, die durch das Strafversprechen bewehrt ist, in einem Unterlassen, so dass die Verwirkung der Vertragsstrafe nach § 339 S. 2 BGB mit einer Zuwiderhandlung eintritt. Diese ist hier begangen worden. Die Beklagte hat dadurch gegen das in § 3 des Vertrages vereinbarte Verbot verstoßen, dass sie zum einen am 01.08.2015 zwei Entfettungsgeräte und darüber hinaus am 23.08.2015 ein weiteres Gerät unbefugt an die Firma Weber verkauft hat.

Dieser Verstoß gegen das Unterlassungsgebot ist auch schuldhaft geschehen. Davon muss jedenfalls ausgegangen werden, da die Beklagte sich nicht – wie es geboten gewesen wäre – in hinreichender Weise entlastet hat. Eine derartige Entlastung ergibt sich insbesondere nicht daraus, dass die Geschäftsführerin der Beklagten die Vereinbarung vom 19.04.2009 angeblich nicht gekannt hat. Selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte, beruhte das auf einem vorwerfbaren Organisationsmangel. Bei Ausscheiden eines Geschäftsführers muss der Nachfolger über sämtliche vertraglichen Verpflichtungen des Betriebes umfassend in Kenntnis gesetzt werden. Hinzu kommt, dass der Beklagten bzw. den für sie handelnden Personen auch ohne Kenntnis der Vertragsstrafenregelung klar sein musste, dass sie die von der Klägerin entwickelten Geräte nicht eigenmächtig nachbauen und veräußern durften.

Die folglich von der Beklagten verwirkte Vertragsstrafe beträgt der Höhe nach jedoch lediglich 10.000,00 €. Dies beruht darauf, dass die Beklagte lediglich zwei selbstständige Zuwiderhandlungen gegen das strafbewehrte Unterlassungsgebot begangen hat, nämlich durch den Geräteverkauf vom 01.08.2015 und zum anderen durch den Verkauf am 23.08.2015. Dabei handelt es sich bei der am 01.08.2015 erfolgten Veräußerung von zwei Geräten an die Firma Weber nur um eine einzige Zuwiderhandlung, da insoweit eine natürliche Handlungseinheit gegeben ist. Entgegen der Ansicht der Beklagten liegt indes nicht nur ein Verstoß vor, weil sämtliche Geräte an ein und denselben Kunden veräußert worden sind. Zwischen den Verkaufsterminen liegt eine zeitliche Zäsur; der Verkauf vom 23.08.2015 erfolgte aufgrund eines neuen Willensentschlusses.

Eine Herabsetzung der Vertragsstrafe, wie § 343 BGB sie unter Umständen vorsieht, kommt im Streitfall nicht in Betracht, weil die Vertragsstrafe hier von einem Kaufmann im Betrieb seines Handelsgewerbes versprochen worden ist i.S.d. § 348 HGB.

Die Geltendmachung der Vertragsstrafe verstößt auch nicht etwa deshalb gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB), weil aufgrund der allgemeinen technischen Entwicklung in dem in Rede stehenden Geschäftsbereich die Geschäftsgrundlage für das

vertragliche Wettbewerbsverbot entfallen ist i.S.d. § 313 BGB. Denn ungeachtet der einzelnen Voraussetzungen für die Annahme eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage, kommt diese hier schon mangels substantiierten Darlegungen der Beklagten im Ergebnis nicht in Betracht. Der pauschale Vortrag der Beklagten, das von der Klägerin entwickelte technische Verfahren sei "nichts Weltbewegendes" mehr, sondern "von anderen Patenten überholt worden", reicht allein nicht aus, um annehmen zu können, dass die bei Vertragsschluss gegebenen Umstände sich derart verändert haben, dass der Beklagten ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

Die weitere von der Klägerin erklärte Hilfsaufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.458,00 € hat nicht zu einem weiteren teilweisen Erlöschen des titulierten Kostenerstattungsanspruchs geführt.

Zwar ist auch diese Einwendung nicht präkludiert. Dabei kann in Bezug auf den Einwendungsausschluss nach § 767 Abs. 2 ZPO auf die obigen Ausführungen Bezug genommen werden. Auch eine Präklusion nach § 767 Abs. 3 ZPO ist hier nicht gegeben, obwohl die Klägerin diese Einwendung nicht bereits in der Klageschrift geltend gemacht hat. Denn insofern ist es ausreichend, dass die Einwendungen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung der Vollstreckungsgegenklage vorgebracht werden.

Gleichwohl hat diese zusätzliche Hilfsaufrechnung kein weiteres Erlöschen der Kostenforderung bewirkt, da der Klägerin kein Anspruch auf Ersatz des oben genannten Schadens zusteht. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob der Klägerin wegen der Wettbewerbsverstöße grundsätzlich gegen die Beklagte ein Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB zustehen könnte. Denn den hier geltend gemachten Schadensersatz kann die Klägerin schon deshalb nicht verlangen, weil der Schaden die zugebilligte Vertragsstrafe nicht übersteigt. Wird nämlich – wie hier – eine Vertragsstrafe zugesprochen, so kann nach §§ 340 Abs. 2, 341 Abs. 2 BGB Schadensersatz daneben nur beansprucht werden, sofern dieser die Vertragsstrafe übersteigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, da sich der Gebührenstreitwert gemäß § 45 Abs. 3 GKG durch die Hilfsaufrechnungen auf 31.737,00 € erhöht hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO.

Grau

Dr. Krüger

Keldinger